



Anfrage Schneider Andy und Mit. über die Finanzierung ambulanter Leistungen für Kinder und Jugendliche

eröffnet am 15. März 2021

Aufgrund der Rückmeldung sozialer Einrichtungen und zuweisender Stellen, dass einige stationäre Platzierungen dank sozialpädagogischer Familienbegleitung (SPF) abgewendet und Rückplatzierungen früher und nachhaltiger hätten eingeleitet werden können, startete die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) im Jahr 2013 das Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienarbeit SOFA» mit drei Anbietern, welche zu Beginn 20 Familiensysteme betreuten. Sozialpädagogische Familienbegleitung wurde teilweise bereits vor Beginn des Pilotprojekts und ausserhalb des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) angeboten. Deren Kosten wurden vollständig der begleiteten Familie in Rechnung gestellt. Konnte diese die finanziellen Mittel nicht aufbringen, stellte sich die Frage, ob die Gemeinde die Kosten über die wirtschaftliche Sozialhilfe subsidiär übernimmt. War diese dazu nicht bereit, wurde oftmals eine stationäre Fremdplatzierung im Kinderheim oder in einer Pflegefamilie im Rahmen des SEG vorgezogen. Ziel des Pilotprojekts war es deshalb, solche finanziellen Fehlanreize zu beseitigen und die Durchlässigkeit in der Angebotskette zu erhöhen.

Per 1. Januar 2020 wurden das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) revidiert und die Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) totalrevidiert. Ziel dieser Revision war unter anderem, die für Kinder und Jugendliche 2017 beschlossene Erweiterung um ambulante Betreuungs-, Begleitungs- und Förderangebote weiterzuverfolgen. Die erzielten Erfolge in der Begleitung und Stärkung der Familiensysteme sollten fortgesetzt werden.

Die Zielgruppe der ambulanten sozialpädagogischen Familienbegleitung umfasst Familien, welche aufgrund individueller Themen auf Begleitung und Unterstützung im Familienalltag angewiesen sind. Es kann sich um systemstabilisierende, platzierungsverhindernde, platzierungsvorbereitende, platzierungsbegleitende oder rückplatzierungsbegleitende Leistungen handeln. Ziel ist es, eine Fremdplatzierung zu verhindern oder zu verkürzen. Die familiären Strukturen sollen wiederhergestellt werden.

In der Praxis zeigt sich nun, dass der Bedarf an ambulanter sozialpädagogischer Familienbegleitung enorm ist. Per Stichtag 1. September 2018 wurden bereits 140 Familien durch fünf Organisationen unterstützt. In ihrer täglichen Arbeit ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Öfters damit konfrontiert, dass sie eine ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung anordnen möchte, aber keine freien Plätze findet, beziehungsweise, dass die entsprechenden Organisationen erklären, sie hätten die vom Kanton gesprochene Leistungspauschale aufgebraucht und deshalb müssten sie die Vollkosten verrechnen. Dies bedeutet für die betroffenen Familien, dass sie nicht (gemäss § 32 Abs. 3 SEV) 80 Franken im Monat bezahlen müssen, sondern die Vollkosten von 150 Franken pro Stunde. Dazu sind die Familien oft nicht in der Lage. Das bedeutet, dass entweder die zuständige Gemeinde die Kosten übernimmt, die Unterstützung nicht stattfinden kann oder die zuweisende Behörde auf eine Organisation ausweichen muss, die zwar noch über kantonale finanzielle Mittel verfügt, aber deren Angebot nicht optimal zu der betroffenen Familie passt.

Fragen:

1. Wie wird die Höhe der Leistungspauschalen festgesetzt?
2. Erhalten alle fünf Organisationen gleich hohe Leistungspauschalen?
3. Einige der Organisationen erhalten eher weniger Zuweisungen als andere. Aus diesem Grund haben einige der Organisationen auch ihre Leistungspauschale rascher aufgebraucht als andere. Wie kann dieser unterschiedlichen Nachfrage Rechnung getragen werden?
4. Die Kommission für soziale Einrichtungen (Koseg) anerkennt die sozialen Einrichtungen im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet, und erteilt ihnen die Leistungsaufträge. Weshalb werden diese Leistungsaufträge finanziell plafoniert, indem Leistungspauschalen gesprochen werden?
5. Wenn dem Kanton «ambulant vor stationär» wichtig ist, müssen mehr Gelder dafür bereitgestellt werden. Die Qualität der Anbieter soll entscheiden, welches Angebot genutzt wird. Damit entsteht eine natürliche Konkurrenz, die sich positiv auf die Qualität der Arbeit auswirkt. Weshalb kann die DISG nicht eine Gesamtsumme für die SPF pro Jahr festlegen?
6. Wie steuert und überprüft die DISG die Qualität der einzelnen Organisationen?

Schneider Andy

Engler Pia

Meyer-Jenni Helene

Setz Isenegger Melanie

Candan Hasan

Muff Sara

Fässler Peter

Koch Hannes

Meier Anja

Budmiger Marcel

Roth David

Schwegler-Thürig Isabella

Frey Monique

Schuler Josef

Sager Urban